

<i>Werkkommission</i>	§6	¹ Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlage betreffenden Geschäfte. ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
<i>Chef Technische Dienste</i>	§7	Der Chef Technische Dienste kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
<i>Gemeindeverwaltung</i>	§8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
<i>Zutrittsrecht</i>	§9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
<i>Aufsicht und Kontrollen durch den Kanton</i>	§10	Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen oder vor der Erstellung von Neuanlagen ist dem Amt für Landwirtschaft ein Gesuch einzureichen.

III. Weganlagen und Vermarkung

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

<i>Unterhalt und Neuanlagen</i>	§11	¹ Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §37 und §38 erheben. ² Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
<i>Kontrolle der Wege</i>	§12	Der Chef Technische Dienste hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisssschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
<i>Mähen Wegbankette</i>	§13	Der technische Dienst hat sämtliche nach dem 1. Juli noch nicht gemähten Wegbankette zu mähen.
<i>Schneeräumung auf Flur- und Bewirtschaftungsweegen</i>	§14	Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter

<i>Schutz und Sauberhaltung</i>	§15	¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Schäden an den Anlagen sind durch die Verursacher fachgerecht und unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. ² Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden. ³ Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind täglich durch den Verursacher zu reinigen.
---------------------------------	-----	---

<i>Schutz und Pflege der Wegbankette</i>	§16	¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt und nicht mit Herbiziden abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 0.50 m Abstand zur Wegvermarkung dürfen sie weder umgepflügt noch sonstwie beschädigt werden. ² Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.
<i>Grenzzeichen</i>	§17	Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
<i>Äste</i>	§18	¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. ² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
<i>Zäune</i>	§19	¹ Ausserhalb der Bauzone dürfen Zäune bis höchstens 0.50 m zur Vermarkung erstellt werden. ² Feste Einzäunungen sind bewilligungspflichtig.
<i>Gesteigerter Gemeingebrauch</i>	§20	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
<i>Wasserabfluss</i>	§21	Durch die Bewirtschaftung darf der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche nicht eingeschränkt werden.

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

<i>Kontrollen</i>	§22	Der Chef Technische Dienste hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft zu kontrollieren.
<i>Unterhalt</i>	§23	¹ Reinigung und Unterhalt der Entwässerungsanlagen (Haupt- und Sammelleitungen) mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt und beschädigte ersetzt. ² Saugerleitungen werden in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern durch die Einwohnergemeinde gereinigt und unterhalten. ³ Vor der Ausführung der Unterhaltsarbeiten wird der Kostenteiler zwischen der Einwohnergemeinde und den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern festgelegt
<i>Neue Anlagen</i>	§24	¹ Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann Beiträge gemäss §37 und §38 erheben. ² Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken dem Chef Technische Dienste zur Abnahme zu melden. ³ Neuanlagen sind einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter

<i>Meldepflicht</i>	§25	Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Chef Technische Dienste und dem Grundeigentümer zu melden.
<i>Schächte</i>	§26	Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
<i>Bäume</i>	§27	Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

<i>Neupflanzung</i>	§28	¹ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 4.00 m zur Grundstücksgrenze oder zur öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2.00 m einzuhalten. ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass Böschungen sowie Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.
---------------------	-----	--

VI. Tiere

<i>Allgemein</i>	§29	Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand belästigt wird. Für Schäden haften die Tierhalter.
<i>Hunde</i>	§30	¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sportanlagen, Schulareale, Parkanlagen und Schutzzonen beeinträchtigt, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden. ² Landwirtschaftliche Kulturen dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.
<i>Pferde</i>	§31	¹ Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen Gemeindewegen verboten. Für Schäden haftet der Fehlbare. ² Das Reiten auf Feldern und Fluren ist, ausgenommen auf trockenen Getreide-Stoppelfeldern, untersagt.

VII. Obliegenheiten der Bevölkerung

<i>Betreten der Felder</i>	§32	Das Betreten der Felder durch Personen ist nur in den Wintermonaten, November bis März, erlaubt.
<i>Befahren der Felder</i>	§33	Das Befahren der Felder mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, soweit es nicht der Bewirtschaftung dient, ist untersagt.
<i>Campieren</i>	§34	Das Campieren, das Errichten von Feuerstellen, das Aufstellen von Zelten sowie die Durchführung von Picknicks ist nur auf den vom Gemeinderat speziell bezeichneten oder zugewiesenen Plätzen gestattet.

VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen*Neuanlagen**a) Begriff*

§35 ¹Unter Leitungsbau fallen die Wiederherstellung, das vollständige Erneuern oder das Verlegen von bestehenden Entwässerungsanlagen (Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen inkl. Kontrollschächte) sowie der Bau von neuen Entwässerungsanlagen.

²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern von Flur- und Bewirtschaftungswegen, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.

b) Verfahren

§36 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

³Dem Amt für Landwirtschaft ist vor Bauausführung für die geplanten baulichen Massnahmen ein Gesuch einzureichen.

*Erhebung von Beiträgen**a) für Anlagen innerhalb der Bauzone*

§37 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach §38.

b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone

§38 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Einwohnergemeinde für neue Anlagen im Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:

- Flurwege 50 %
- Entwässerungsanlagen:
 - a) Haupt- und Sammelleitungen inkl. Kontrollschächte 50 %
 - b) Saugerleitungen 100 %

c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren

§39 Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

Erhebung von Gebühren

§40 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

IX. Bestimmungen über die Haftpflicht*Haftung der Einwohnergemeinde*

§41 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

²Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für die durch höhere Gewalt verursachten Schäden an oder auf privatem Eigentum.

Haftung des Verursachers

§42 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

X. Vollstreckung und Bestrafung

<i>Anzeige</i>	§43	¹ Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die Werkkommission zu richten.
<i>Vollstreckung</i>	§44	Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
<i>Einstellung der Bauarbeiten</i>	§45	Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Werkkommission einzustellen.
<i>Bestrafung</i>	§46	¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. ² Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Rechtsschutz</i>	§47	¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden. ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	§48	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben, insbesondere das Flur- und Wegreglement vom 18. Juni 1991.
<i>Inkrafttreten</i>	§49	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 18. März 2003

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 24. Juni 2003

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Klaus Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Mathias Kopp

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 10. Juli 2003